

Satzung der



§1 Name, Sitz und Gründungsjahr

Die Stiftung hat den Namen „Sportstiftung Lüneburg“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lüneburg.

Als Gründungsjahr gilt das Jahr 2008

Fassung vom 01.05.2019

§ 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports und in diesem Zusammenhang die Mittelbeschaffung für andere gemeinnützige Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihrerseits den Sport fördern. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Verteilung der verfügbaren Mittel an gemeinnützige Sportvereine und Schulen durch Bezuschussung von Anschaffungskosten für Sportzubehör und Betriebskosten.
2. Förderung von Maßnahmen zur Errichtung von Einrichtungen des Sports oder deren Betreibung zur Stärkung des Sports in der Hansestadt Lüneburg durch Bezuschussung von Investitionskosten und Betriebskosten.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mindestens 75 % der jährlichen Fördermittel gehen an den VfL Lüneburg e.V.

Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen, Spenden und Erträge

Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus **25.000,00 Euro**. Es kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist die Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden.

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a AO) gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet der Vorstand jährlich.

§ 4 Stiftungsorganisation

Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium
2. der Vorstand.

Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

1. **Das Kuratorium**

Zur Erreichung des Stiftungszweckes unterstützt und überwacht das Kuratorium den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Das Kuratorium besteht aus fünf Personen. Das erste Kuratorium wird von den Stiftungsgründern benannt. Das Kuratorium tritt unverzüglich zusammen und wählt aus seinen Reihen einen Kuratoriumsvorsitzenden bzw. eine Kuratoriumsvorsitzende und dessen/deren Stellvertreter.

Dem Kuratorium gehören folgende Mitglieder an:

- a) 2 von der Stifternversammlung gewählte Vertreter
- b) 3 vom Präsidium des Vereins für Leibesübungen Lüneburg e.V. benannte Personen.

Mitglieder des Kuratoriums scheiden mit Erreichen des 75. Lebensjahres aus dem Kuratorium aus. Daneben können die Mitglieder zu a) durch die Stifternversammlung und zu b) durch das Präsidium des Vereins für Leibesübungen Lüneburg e.V. zum Ende des Geschäftsjahres abberufen werden. Für ausgeschiedene Mitglieder zu a) hat die Stifternversammlung im Rahmen der nächsten Stifternversammlung neue Mitglieder, sofern nicht bereits Ersatzmitglieder benannt sind, zu wählen und zu b) das Präsidium des Vereins für Leibesübungen Lüneburg e.V. neue Mitglieder zu benennen.

Wenn keine Stifternversammlung besteht, wählt das Präsidium des VfL Lüneburg die zwei Mitglieder gemäß a) stellvertretend durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Das Kuratorium entscheidet über die Änderung dieser Satzung. Der Beschluss muss von mindestens 2/3 Mehrheitsstimmen der Mitglieder des Kuratoriums gefasst werden. Die Auflösung der Stiftung muss mit mindestens 4/5 Mehrheitsstimmen der Mitglieder des Kuratoriums gefasst werden und bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Ein veränderter Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und muss der Förderung des Sportes dienen.

Das Kuratorium entscheidet über die Vergabe der Fördermittel und sollte mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einberufen werden. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

Das Kuratorium ist ehrenamtlich tätig. Es hat jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen:

- a) Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres.
- b) Die Entlastung und die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie ggf. deren Abberufung.
- c) Die Vergabe der Fördermittel.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen (Vorstandsvorsitzende/r, stellvertretende/n Vorsitzende/r sowie Schatzmeister/in) und ist von dem Kuratorium zu wählen. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht aus dem Kreis der Kuratoriumsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Durch einfache Stimmenmehrheit kann das Kuratorium die Zusammensetzung des Vorstandes jederzeit verändern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands oder durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

Der Vorstand führt die Stiftung. Er gibt Empfehlungen zu den Förderanträgen und macht Vorschläge zu konkreten Zielen und Prioritäten im Rahmen des Stiftungszweckes. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Kuratorium halbjährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Geschäftsjahr spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres einen Jahresabschluss vor. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes verfügt jede Person über eine Stimme.

Der Vorstand kann sich zur Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich einen Geschäftsführer bestellen bzw. Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich an andere Personen übertragen.

Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 5 Die Stiferversammlung

Die Stiferversammlung besteht aus Personen, die mindestens 500,00 € als Stifter bzw. Stifterin oder Zustifter bzw. Zustifterin zum Stiftungsvermögen oder als Spender/in gem. §4 Abs. 2 der Satzung beigetragen haben. Die Zugehörigkeit zur Stifterversammlung richtet sich nach der Höhe des geleisteten Betrages. Sie beträgt mindestens drei Jahre und verlängert sich pro zusätzlich geleistete 500,00 € um jeweils ein Jahr. Maßgeblich ist für die an der Gründung der Sportstiftung beteiligten Stifter und Stifterinnen der Tag der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftung, für die Zustifter und Zustifterinnen der Tag der Bestätigung der Zahlung der Zustiftung an den Stiftungsvorstand, für die Personen, die Spenden geleistet haben, der Tag, an dem die Spende vom Vorstand als Einnahme der Stiftung bestätigt worden ist. Personen, die der Stiftung € 10.000 und mehr zugewendet haben, gehören der Stiferversammlung auf Lebenszeit an.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters bzw. der Stifterin auf dessen/deren Erben über. Die Stifter können sich jedoch in der Stiferversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stiferversammlung ist freiwillig.

Juristische Personen können der Stiferversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stiferversammlung bestellen und dieses der Stiftung

schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 6 Abs. 1 sinngemäß.

Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 6 Abs. 1 sinngemäß.

Die Stifternversammlung wird einmal im Jahr vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von 10 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Sitzungen der Stifternversammlung werden von dem/der Vorsitzende(n) des Kuratoriums geleitet. Die Stifternversammlung ist über die Aktivitäten der Stiftung im zurückliegenden Jahr und die Förderschwerpunkte des laufenden Jahres zu informieren. Der Vorstand der Stiftung erstattet Bericht über den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 6- Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

Bei Auflösung, Erlöschen, Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein für Leibesübungen Lüneburg e.V. oder an die Stadt Lüneburg, der es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Kuratorium rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 7 - Stiftungsaufsichtsbehörde


Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 8 - Inkrafttreten der Satzung


Diese Satzung tritt am Tag nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 9 – Unterschriften


Lüneburg, 30.04.2019



Uwe Walther
Vorstand



Cirsten Plöring-Bauer
Vorstand



Angelika Frank
Vorstand